

Anlage 2 zu V0469/17 und V0469/17/ 1

Richtlinie zum Vollzug des § 10 Abs. 3 und 7 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR für nachweislich auf dem Grundstück verbrauchter oder zurückgehaltener Wassermengen (Rückerstattung von Kanaleinleitungsgebühren)

Grundlage für diese Richtlinien sind die einschlägigen Empfehlungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes sowie des Bayerischen Gemeindetags.

Diese Richtlinien gelten für die Fälle, bei denen der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand durch gesonderte Wasserzähler erbracht werden kann.

Diese Richtlinien finden keine Anwendung, sofern im Einzelfall die Erstattung von Abwassergebühren für die auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen gesondert geregelt ist.

Rückerstattungsart	Rückerstattungsschlüssel	Kriterien für Rückerstattung
Metzger	10% vom Gesamtwasserbezug	fristgerechter Antrag
Bäcker	0,75 m ³ pro Tonne verarbeitetem Mehl	fristgerechter Antrag und Rechnungen oder Inventurliste über verarbeitete Mehlmenge
Fleischereien	10% Verlustmenge der Produktion zzgl. der Flotatmenge	fristgerechter Antrag und Angabe der Produktionsmenge bzw. Mengennachweis der Flotatentsorgung
Großküchen	0,5 l pro Essensportion	fristgerechter Antrag und Meldenachweis über Anzahl der Kantinenbesucher
Schwimmbäder	6,0 l pro m ² x 306 Tage (Hallenbäder) 3,0 l pro m ² x 360 Tage (ganzjährige Außenbecken) 3,0 l pro m ² x 180 Tag (Freibäder) Schleppverluste: 2,0 l pro Besucher Gartengießwasserzähler für Bewässerung der Außenanlagen	fristgerechter Antrag, Angabe der Wasserflächen im Außen- und Innenbereich sowie dokumentierte Besucheranzahl; Gartenwasserzählerstände
Brauerei	0,235 m ³ pro hl Bier 0,120 m ³ pro hl Limonade	fristgerechter Antrag mit Angabe der Produktionsmengen sowie Wasserbezugsmengen aus eigenen Quellen
Wäschereien	5 % vom Gesamtwasserbezug	fristgerechter Antrag